

Abschiebekosten ca. 21.000 Euro

Regierungspräsidium in Baden-Württemberg an NN
2007

„Da Sie seit Ablehnung Ihres ersten Asylantrages Ihren Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Heimreisedokumentes nicht Folge leisteten, hat das Regierungspräsidium ... sich selbst um die Beschaffung von Heimreisedokumenten bemüht und in diesem Zusammenhang die Deutsche Botschaft in Kamerun im Wege der Amtshilfe gebeten, zunächst die von Ihnen zur Person gemachten Angaben überprüfen zu lassen und ggf. ein Geburtsregisterauszug zu beschaffen. Des Weiteren wurde gebeten, den von Ihnen im Rahmen des Asylverfahrens vorgelegten Parteiausweis überprüfen zu lassen. Die Deutsche Botschaft beauftragte einen Vertrauensanwalt damit, diese Recherchen durchzuführen. Dessen Ermittlungen ergaben, dass zwar der vorgelegte Parteiausweis echt war, Ihre Angaben zur Person konnten jedoch nicht bestätigt werden. Die für die Beauftragung des Vertrauensanwaltes entstandenen Kosten wurden dem Regierungspräsidium ... mit Schreiben vom 19.01.2004 in Rechnung gestellt.

Im Mai 2004 konnte die Zentrale Ausländerbehörde in Köln im Wege der Amtshilfe über die Kamerunische Botschaft ein Heimreisedokument beschaffen. Eine Abschiebung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Dokuments war jedoch nicht möglich, da Sie - wie bereits erwähnt - am 07.06.2004 einen Asylfolgeantrag gestellt hatten. Nachdem auch das Asylfolgeverfahren erfolglos geblieben war, hat die Zentrale Ausländerbehörde Köln erneut im Wege der Amtshilfe ein Heimreisedokument beschafft. Die für die Beschaffung der Heimreisedokumente entstandenen Kosten wurden dem Regierungspräsidium ... mit Schreiben vom 17.05.2004 und 02.03.2005 in Rechnung gestellt.

Nach Erhalt des Heimreisedokuments wurde Ihre Abschiebung nach Kamerun auf den 09.03.2005 terminiert. Im Hinblick auf Ihr bisheriges Verhalten und Ihre strikte Weigerung, Ihre Ausreisepflicht zu erfüllen, wurde die Grenzschutzdirektion gebeten, für die vorgesehene Abschiebung eine Sicherheitsbegleitung durch Beamte der Grenzschutzdirektion sicherzustellen. Dennoch scheiterte die Abschiebung, da Sie massiv Widerstand leisteten. Sie weigerten sich, das Polizeifahrzeug zu verlassen und versuchten sich durch Körperwinden und Sperrn dem Zugriff der Beamten zu widersetzen. Außerdem griffen Sie die eingesetzten Beamten tätlich an. Auf Grund Ihres Verhaltens lehnte der Flugkapitän die Beförderung ab, so dass die Abschiebung abgebrochen werden musste. Noch am selben Tag ordnete das Amtsgericht Frankfurt auf Antrag des Regierungspräsidiums ... Abschiebungshaft vom 09.03.2005 bis 08.05.2005 an, nachdem Sie zuvor angehört worden waren. Die von Ihrem Vertretungsbevollmächtigten gegen diese Entscheidung eingelegten

Rechtsmittel blieben erfolglos, zuletzt wies das Oberlandesgericht Frankfurt mit Beschluss vom 03.05.2005 die sofortige Beschwerde zurück.

Im Hinblick auf Ihren massiven Widerstand und des Umstandes, dass Sie im Zusammenhang mit der gescheiterten Abschiebung am 09.03.2005 über Bauchschmerzen klagten und nach Aktenlage im Januar 2001 in der Universitätsfrauenklinik ... operiert worden waren, hat das Regierungspräsidium ... die Grenzschutzdirektion Koblenz gebeten, erneut Ihre Abschiebung in Begleitung von Sicherheitsbeamten und eines Arztes zu organisieren. Am 06.05.2005 wurden Sie nach Kamerun abgeschoben.

Die im Zusammenhang mit der Klärung Ihrer Identität und der Beschaffung von Heimreisedokumenten sowie Ihrer Abschiebung (einschl. der gescheiterten Abschiebung) entstandenen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten Kostenaufstellung. Die Nachweise über die entstandenen Kosten sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Im November 2006 reisten Sie erneut ins Bundesgebiet ein und stellten einen weiteren Asylfolgeantrag. Das BAMF lehnte mit Bescheid vom 07.08.2007 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 - 6 des Ausländergesetzes ab. Gegen diese Entscheidung erhoben Sie beim Verwaltungsgericht ... Klage und stellten einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, dem das Verwaltungsgericht ... mit Beschluss vom 10.09.2007 stattgegeben hat.

Mit Schreiben vom 08.08.2007 nahmen Sie zu der beabsichtigten Entscheidung des Regierungspräsidiums ... Stellung. Sie beanstanden die geltend gemachten Vorführ- und Passbeschaffungskosten. Des Weiteren machen Sie geltend, es sei keine Abschiebungshaft verhängt worden und die im Zusammenhang mit Ihrem Transport zum Flughafen Frankfurt und zum Amtsgericht Frankfurt geltend gemachten Personalkosten für die Polizeibeamten seien nicht gerechtfertigt. Auch die Höhe der Flugkosten zweifeln sie an, ebenso wie die Notwendigkeit der ärztlichen Begleitung und die entsprechend abgerechneten Kosten. Die der Grenzschutzdirektion entstandenen Kosten für die Sicherheitsbegleiter werden von Ihnen ebenfalls nicht akzeptiert.

Gemäß den §§ 66 Abs. 1 und 67 AufenthG sind Sie zur Erstattung der entstandenen Abschiebekosten verpflichtet.

Im Rahmen der Bemühungen des Regierungspräsidiums ..., Ihre Identität zu klären und ein Heimreisedokument zur Durchsetzung Ihrer Ausreisepflicht zu beschaffen sind entsprechend den beigefügten Nachweisen Kosten entstanden. Entgegen Ihren Angaben wurden Sie am 09.03.2005 nach dem gescheiterten Abschiebungsversuch beim Amtsgericht Frankfurt vorgeführt

und zum Antrag des Regierungspräsidiums ... auf Anordnung von Abschiebungshaft auch angehört. Soweit Sie behaupten, es gäbe keinen Abschiebungshaftbeschluss, trifft dies nicht zu. Im Übrigen hat Ihr Vertretungsbevollmächtigter gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts Frankfurt erfolglos Rechtsmittel beim Landgericht und Oberlandesgericht eingelegt. Sollte Sie Ihr Vertretungsbevollmächtigter hierüber nicht informiert haben bzw. Ihnen die einschlägigen Beschlüsse nicht ausgehändigt haben, müssen Sie sich diese Versäumnisse dennoch zurechnen lassen.

In der Regel können Flüge für eine Abschiebung nur bei Linienfluggesellschaften gebucht werden, die auch dazu bereit sind, Abschüblinge zu transportieren. Die Auswahl ist begrenzt. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, variieren die Kosten für einen Linienflugticket je nach Buchungsauslastung erheblich. Die meisten Fluggesellschaften erheben einen Zuschlag für Abschüblinge, so dass häufig die Flugkosten für die abzuschiebende Person erheblich teurer ist als regulären Preise für einen Hin- und Rückflug.

In Ihrem Fall wurden die Flüge für Sie und die vorgesehen Begleitpersonen bei der Fluggesellschaft Air France gebucht. Nachdem Sie im Rahmen der gescheiterten Abschiebung am 09.03.2005 über Bauchschmerzen geklagt hatten und dem Regierungspräsidium ... bekannt war, dass Sie im Jahr 2001 stationär in der Universitätsfrauenklinik ... behandelt worden waren, war eine ärztliche Begleitung geboten. Es musste damit gerechnet werden, dass Sie bei einer erneuten Abschiebung über ähnliche Beschwerden klagen und evtl. eine ärztliche Notfallbehandlung erforderlich wird. Die begleitende Ärztin musste während des Fluges zwei Mal eine medikamentöse Therapie wegen leichten abdominellen Beschwerden durchführen.

Die Bundespolizei ist gern. § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG für die Rückführung von Ausländern in andere Staaten zuständig. Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheidet die Bundespolizei über die Erforderlichkeit einer Begleitung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord von Luftfahrzeugen. Eine Begleitung war schon aufgrund Ihres renitenten Verhaltens geboten.

Nach der internen Dienstanweisung "Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg" (Best. - Rück Luft), Abschnitt C, Nr. 1.2.2. trifft die Bundespolizei ihre Entscheidung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Begleitung einschließlich der Anzahl der einzusetzenden Begleitbeamten im Rahmen einer Gefährdungsanalyse auf Grundlage eigener Erkenntnisse sowie des durch die veranlassende Behörde vorzulegenden Rückführungsersuchens.

Da nach Ankunft am Flughafen in Douala nicht unmittelbar eine

Rückflugmöglichkeit gegeben war, mussten die Begleitpersonen vor Ort übernachten. Die in diesem Zeitraum entstandenen Personal- und Sachkosten können daher, da durch die Abschiebung bedingt, geltend gemacht werden.

Die entstanden und einzeln nachweisbaren Abschiebungskosten in Höhe von insgesamt 21.250,66 EUR sind daher von Ihnen in vollem Umfang zu erstatten.